

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster
Wirtschaftspsychologie (WP)“ an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

Vom 07. November 2019

Aufgrund von Art 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden Hochschule Kempten, für den Studiengang „Berufsbegleitender Weiterbildungsmaster Wirtschaftspsychologie“ folgende

Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013, in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasters im Bereich Wirtschaftspsychologie ist es, Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit den nötigen Kompetenzen auszustatten, um den wachsenden Herausforderungen einer durch Globalisierung und Digitalisierung geprägten Arbeitswelt zu begegnen.
- (2) Neben einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung sollen vor allem die sozialen und methodischen Kompetenzen der Teilnehmer verbessert werden. Zusätzlich sollen weiterreichende Führungs- und Transformationskompetenz aufgebaut werden. Dadurch werden sowohl Personaler als auch Führungskräfte dazu befähigt die Arbeitsplätze der Zukunft mitzugestalten.

§ 3 Qualifikation für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss (vgl. Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG)
 - eine mindestens zweijährige einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums und vor Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
 - als einschlägige Berufserfahrung gilt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit im Bereich Personalmanagement und Personalführung, der Personalgewinnung, in der

Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich.

- Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- (2) Abschlüsse der Hochschulen nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg werden einem Hochschulabschluss gleichgestellt.
 - (3) Von dem Erfordernis einer zweijährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach Absatz 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Berufserfahrung mindestens einjährig ist. Die fehlende Berufserfahrung von einem weiteren Jahr kann studienbegleitend erworben werden. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen, dessen Laufzeit mindestens der Dauer der Regelstudienzeit entsprechen muss.
 - (4) Studienbewerber mit erstem Hochschulabschluss mit einer Eingangsqualifikation von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, mindestens aber 180 ECTS-Leistungspunkte erhalten einen entsprechenden Zugang zum Studium bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von mindestens 3 Jahren. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines einschlägigen Arbeitsvertrages zu führen. Inhaltlich muss diese Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit schwerpunktmäßig auf eines der folgenden Bereiche ausgerichtet sein: Personalmanagement, Personalführung, Personalgewinnung; Personal- und Organisationsentwicklung, der internen oder externen Beratung sowie im Marketingbereich oder auch PR-Bereich
 - (5) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
 - (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 4 Absätze 1 und 2 RaPO angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. Modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 15.03.1991 i. d. F. v. 12.09.2013) umgerechnet.

§ 4 Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von 5 Semestern, in denen 90 CP erworben werden. Die maximale Gesamtstudiendauer wird auf 10 Semester festgelegt, davon maximal zwei Urlaubssemester. Die Veranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Der Studienaufbau ist wie folgt: Die ersten vier Semester dienen dazu psychologische Grundlagen herzustellen und einzelne Felder der Wirtschaftspsychologie zu vertiefen. Hierbei soll sowohl Augenmerk auf wissenschaftlich fundiertes Arbeiten gelegt werden, wie auch auf den Einbezug praxisrelevanter Inhalte und Fragestellungen. Im fünften Se-

mester sollen diese Fähigkeiten in einer abschließenden Masterarbeit unter Beweis gestellt werden.

§ 5 Module und Leistungsnachweise; Modulhandbuch

(1) Die Studienmodule, der Workload, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungsnachweise (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise) sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Studiengangsleitung erstellt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Dieses dient zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden und wird im Internet als Download zur Verfügung gestellt. Es enthält insbesondere Angaben über

1. die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Abschlussarbeit.

§ 6 Prüfungskommission

Für das Prüfungsverfahren, einschließlich der Bestellung der Prüfer, wird vom Weiterbildungsrat der PSBT eine zentrale Prüfungskommission nach Maßgabe von § 3 APO gebildet.

§ 7 Ablegen von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen sind erstmals am Ende des jeweiligen Moduls abzulegen.
- (2) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzulegen. In einzelnen Fächern der Wahl können die Prüfungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (3) Die im Studienplan festgelegten Abgabetermine für Hausarbeiten sind verbindlich. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Prüfung mit einer 5 (nicht bestanden) bewertet. Die Frist für die Wiederholungsprüfung beginnt am ersten Tag nach Bekanntgabe der Note „5“.
- (4) Wurde in einer Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (5) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Zum erfolgreichen Studienabschluss ist eine Masterarbeit vorzulegen. In dieser Masterarbeit soll der Studienteilnehmer seine Fähigkeit nachweisen, die im weiterbildenden Masterstudium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der im letzten Semester zu fertigenden Masterarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (4) Die Masterarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form einzureichen.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Masterarbeit und der Noten der in der Anlage aufgeführten Module ergibt. Die Endnote der Masterarbeit geht mit dem Gewichtungsfaktor 2 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (2) Die Endnoten der Leistungen bei allen einzelnen Prüfungsleistungen werden nach § 7 RaPO als ganze Noten ausgewiesen.
- (3) Zur differenzierten Bewertung kann bei der Masterarbeit die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 10 Studienabschluss und Abschlusszeugnis

- (1) Der berufsbegleitende, weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs wird ein Abschlusszeugnis nach dem Zeugnismuster gemäß Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung verliehen und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

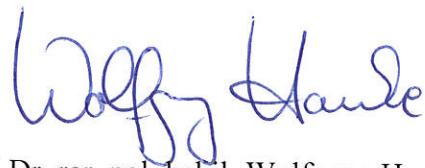
- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „MA“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage 4 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten vom 04. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.03.2020 in Kraft. Sie gilt für Studienteilnehmer, die den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ erstmalig zum Sommersemester 2020 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule Kempten vom 15.10.2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 15.10.2019.

Kempten, den 07.11.2019



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 11.11.2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2019 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 11.11.2019.

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengangs „Wirtschaftspsychologie“

Semester	Nr.	Module	Workload In Arbeitsstunden	Credit Points (CP) nach ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsform
1. Semester	WP101	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	125	5	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP102	Talent- & Personalentwicklung	125	5	SU / EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP103	Gesprächsführung & Kommunikationspsychologie	125	5	SU / EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP104	Methoden I: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	125	5	SU / EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
2. Semester	WP201	Eignungsdiagnostik und Personalauswahl	125	5	SU / EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP202	Psychologie der Arbeitsgestaltung	125	5	SU / EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP203	Markt- und Werbepsychologie	125	5	SU / EL	15-45	Präsentation während des Moduls
	WP204	Interkulturelle Psychologie	125	5	SU / EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
3. Semester	WP301	Organisationsentwicklung & Change Management	125	5	SU / EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP302	Psychologie der Mitarbeiterführung	125	5	SU / EL		Präsentation während des Moduls
	WP303	Betriebswirtschaftliche Grundlagen – Understanding Business	125	5	SU / EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP304	Methoden II: Empirische Forschungsmethoden	125	5	SU/ EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 8 Wochen
4. Semester	WP401	Psychologie der Mitarbeiter- und Teamentwicklung	125	5	SU/ EL	90	Schriftliche Prüfung am Ende des Moduls
	WP402	Wissensmanagement und Methoden III: Masterkolleg	125	5	SU / EL		Studienarbeit während des Semesters. Bearbeitungszeitraum 4 Wochen
						15-45	Präsentation während des Moduls
5. Semester	WP501	Masterarbeit und Masterkolloquium	500	20	MA		Masterarbeit
						15-45	Präsentation während des Moduls
			2250	90			

Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
ECTS	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
EL	E-Learning
SU	Seminaristischer Unterricht